



Geändert durch den Bebauungsplan
Bramfeld 58
vom 03.12.92 (GVBl. S. 321)

BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 33

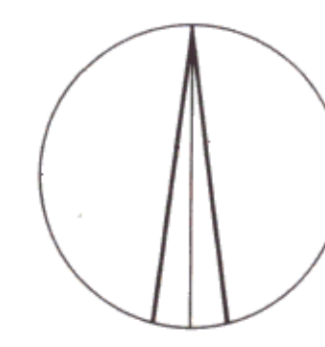
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- BRÜCKE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- ZWINGEND z.B. (IV)
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 1,0
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN P
- GRÜNFLÄCHEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENFÖRDERUNGSGESETZ
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLICHE GGaK
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK UND GSt BESTIMMT SIND
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOV. 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970

§ 2

- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Stilleitungen anzulegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESHAUSBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BRAMFELD 33

BEZIRK WANDSBEK **ORTSTEIL 515**

KBL 6440 B 98.99 Offendruck-Vermessungsamt Hamburg 1969

**Gesetz
über den Bebauungsplan Bramfeld 33**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 33 für den Geltungsbereich Mützendorpsteed — Trittau Amtsweg — Im Soll — Reembusch — Ostgrenze des Flurstücks 1875 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1869 der Gemarkung Bramfeld — Fahrenkrön — Heukoppel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielleitungen anzulegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

**Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 25**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 25 für das Plangebiet Berner Straße — Redderblock — Nydamer Weg — Nordostgrenzen der Flurstücke 2548 und 1730 sowie Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1731 der Gemarkung Meiendorf — Meiendorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Stellflächen auf den Flurstücken 1726, 1728, 1729 und 1731 der Gemarkung Meiendorf an die Verkehrsflächen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 2576 der Gemarkung Meiendorf umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat